

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl I S. 119), hat die Stadtverordnetenversammlung in Ober-Ramstadt am 9. Dezember 2011 folgende

## Entschädigungssatzung der Stadt Ober-Ramstadt

beschlossen:

### § 1 Ersatz des Verdienstaufalles

- (1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaufall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstaufalles einen Betrag von **EUR 30** pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt Ober-Ramstadt entsandt worden sind.  
Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaufalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.
- (3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- (4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.

## § 2 Ersatz der Fahrkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt Ober-Ramstadt entsandt worden sind.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.

- (2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

## § 3 Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt Ober-Ramstadt entsandt worden sind folgende Aufwandsentschädigung

• Stadtverordnete	<b>EUR 25</b>
• ehrenamtliche Stadträte/innen	<b>EUR 25</b>
• Mitglieder der Ortsbeiräte	<b>EUR 25</b>
• Mitglieder des Ausländerbeirates	<b>EUR 25</b>
• Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates	<b>EUR 25</b>
• Gewählte Mitglieder einer Kommission	<b>EUR 25</b>
• Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner einer Kommission	<b>EUR 25</b>

Die Mitglieder des Wahlausschusses bei Gemeindewahlen, Ortsbeiratswahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, Ausländerbeiratswahlen und Bürgerentscheiden erhalten pro Tag ihrer Tätigkeit

**EUR 25**

Wahlvorstände/ Auszählungswahlvorstände bei Gemeindewahlen, Ortsbeiratswahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, Ausländerbeiratswahlen und Bürgerentscheiden erhalten pro Tag ihrer Tätigkeit

**EUR 30**

Die Entschädigung für mehrere entschädigungspflichtige Tätigkeiten am selben Tage ist auf das **Zweifache** begrenzt.

(2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

- die/den Stadtverordnetenvorsteher/in **EUR 110**
- Ausschussvorsitzende **EUR 25**
- Fraktionsvorsitzende einer Fraktion nach § 36a HGO **EUR 50**
- die/den ehrenamtliche/n Erste/n Stadtrat/rätin **EUR 110**
- die weiteren ehrenamtlichen Stadträte/innen **EUR 80**
- Ortsvorsteher/innen **EUR 40**
- die/den Vorsitzende/n des Ausländerbeirates **EUR 40**
- die/den Vorsitzende/n des Kinder- und Jugendbeirates **EUR 40**

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonats, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem sie aus der Funktion scheiden.

(3) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.

(4) Für die Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird neben dem Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 eine Aufwandsentschädigung für jeden angefangenen Kalendertag von **60 EUR** gewährt.

(5) Schriftführerinnen und Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von **EUR 25**.

#### **§ 4 Fraktionssitzungen**

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gemäß § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1.

Dies gilt auch für die Teilnahme an Sitzungen von Ein-Personen-Fraktionen im Sinne von § 36b Abs. 1 HGO.

Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (z.B. Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).

Sitzungstermine sind nach Möglichkeit außerhalb der Arbeitszeiten der Mitglieder und in Sitzungsorten nahe den Wohnorten der Mitglieder abzuhalten.

(2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf **16 pro Jahr** begrenzt.

## **§ 5 Dienstreisen, Studienreisen**

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, Stadträtinnen und Stadträte, Mitglieder des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetzes zu erstatten.
- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Dienstreise genehmigt hat. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anzurufen.  
Dienstreisen von Stadträtinnen und Stadträten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.
- (3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

## **§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Ausschlussfrist**

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Magistrat schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Neufassung der Entschädigungssatzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Stadt Ober-Ramstadt vom 8.11.2002 außer Kraft.

Ober-Ramstadt, den 12. Dezember 2011

Der Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt

gez. Werner Schuchmann  
Bürgermeister

Vorstehende Neufassung der Entschädigungssatzung der Stadt Ober-Ramstadt wird gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Ober-Ramstadt durch Veröffentlichung in der Zeitung „Odenwälder Nachrichten“ am 15. Dezember 2011 (Ausgabe 50/2011) öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Die bisherige Entschädigungssatzung der Stadt Ober-Ramstadt vom 8.11.2002 tritt damit am 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Ober-Ramstadt, den 12. Dezember 2011

Der Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt

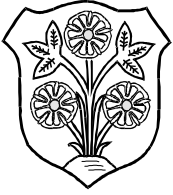
gez. Werner Schuchmann  
Bürgermeister

Vorstehende Neufassung der Entschädigungssatzung der Stadt Ober-Ramstadt wurde gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Ober-Ramstadt durch Veröffentlichung in der Zeitung „Odenwälder Nachrichten“ am 15. Dezember 2011 (Ausgabe 50/2011) öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt damit am 1. Januar 2012 in Kraft. Die bisherige Entschädigungssatzung der Stadt Ober-Ramstadt vom 8.11.2002 wird am 31. Dezember 2011 außer Kraft treten.

Ober-Ramstadt, den 16. Dezember 2011

Der Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt

gez. Werner Schuchmann  
Bürgermeister



Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2014 (GVBl. S. 178), hat die Stadtverordnetenversammlung in Ober-Ramstadt am 13.11.2014 folgende

## **1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Stadt Ober-Ramstadt vom 9. Dezember 2011**

beschlossen:

### **Artikel 1 Änderungen**

**§ 4 Absatz 1 Satz 2** („Dies gilt auch für die Teilnahme an Sitzungen von Ein-Personen-Fractionen im Sinne von § 36b Abs. 1 HGO.“) wird ersatzlos gestrichen.

### **Artikel 2 In-Kraft-Treten**

Diese 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Stadt Ober-Ramstadt vom 09.12.2011 tritt am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die geänderte Bestimmung außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Ober-Ramstadt, den 25. November 2014

Der Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt  
gez. Werner Schuchmann  
Bürgermeister

Vorstehende 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Stadt Ober-Ramstadt vom 09.12.2011 wird gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Ober-Ramstadt durch Veröffentlichung in der Zeitung „Odenwälder Nachrichten“ am 27.11.2014 (Ausgabe 48/2014) öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt damit am 28.11.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die geänderte Bestimmung außer Kraft.

Ober-Ramstadt, den 25. November 2014

Der Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt  
gez. Werner Schuchmann  
Bürgermeister

Vorstehende 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Stadt Ober-Ramstadt vom 09.12.2011 wurde gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Ober-Ramstadt durch Veröffentlichung in der Zeitung „Odenwälder Nachrichten“ am 27.11.2014 (Ausgabe 48/2014) öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt damit am 28.11.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die geänderte Bestimmung außer Kraft.

Ober-Ramstadt, den 28. November 2014

Der Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt  
gez. Werner Schuchmann  
Bürgermeister